

AUSTMANN & PARTNER

Gestaltung der Unternehmensnachfolge

Modell der Doppelstiftung

15. Januar 2013

Dr. Nina Böttger



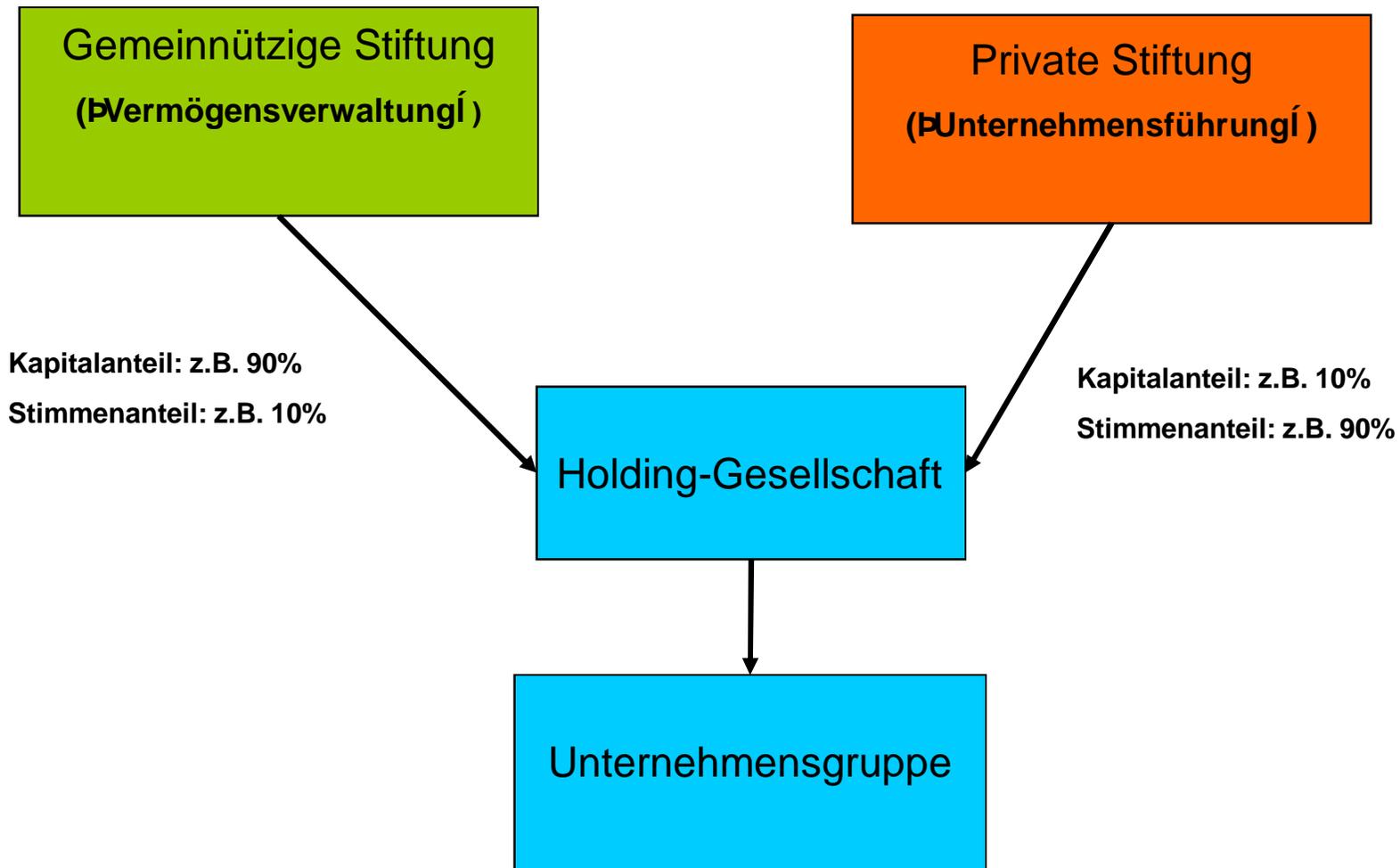
Ziele

- Erhalt und Fortführung der Unternehmensgruppe über den Tod hinaus
- „Ruhm und Ehre“ zu Lebzeiten
- Mehrheit des privaten Vermögens und des Firmenvermögens soll langfristig gemeinnützigen Zwecken dienen
- Ausreichendes und ungebundenes Vermögen zu Lebzeiten
- Angemessene Zuwendungen an Kinder und Lebenspartner
- Steueroptimierte Regelung der Vermögensverhältnisse und Gestaltung der Unternehmensnachfolge bereits zu Lebzeiten und über den Tod hinaus

Wege

- **Stufenweise Stiftungerrichtung**
- **Testamentserrichtung mit größtmöglicher Gestaltungsfreiheit**
- **Erbeinsetzung der Stiftung**
- **Anordnung der Testamentsvollstreckung**

Modell der Doppelstiftung



Vorbereitende Schritte

Wirksamer Pflichtteilsverzicht der Kinder?

- . Größtmögliche Gestaltungsfreiheit bei wirksamen Pflichtteilsverzicht der Kinder
- . Beachte: Anfechtungsrisiko bzw. Risiko der Teilnichtigkeit bei (i) unzureichender bzw. unzutreffender Offenlegung der Vermögensverhältnisse (obwohl Erblasser keine rechtliche Offenlegungspflicht trifft) und bei (ii) auffälliger Benachteiligung der Pflichtteilsberechtigten durch übermäßige Partnerbegünstigung
 - Bei Ausstattung des Stiftungsvermögens: Möglichkeit der „Abschmelzung“ der Pflichtteilsergänzungsansprüche durch Vermögensverfügungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Tod

Vorbereitende Schritte

Abfindungsregelungen zugunsten der Kinder?

- . Zeitpunkt (zu Lebzeiten/im Todesfall) und Höhe (Einmalzahlung/Teilzahlungen) zu diskutieren
- . Anfechtung des Pflichtteilsverzichts vor dem Erbfall führt zur Rückabwicklung, nach dem Erbfall zum Ersatz der Differenz zwischen vereinbarter Abfindung und Höhe des Pflichtteils(ergänzungs)anspruchs, der allerdings schon durch „Abschmelzung“ gemindert sein kann

Ausgestaltung der Stiftung

Stiftungsmodell

Gemeinnützige Stiftung ↔ Doppelstiftung

Gemeinnützige Stiftung

- . Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung, die die Gesellschaftsanteile an der Unternehmensgruppe hält
- . Soll der Stifter die Kontrolle über die operative Unternehmensführung zu Lebzeiten behalten, kann mit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung allein die gewünschte Steuerbegünstigung nicht erzielt werden
- . Steuerbegünstigung entfällt, wenn Stiftung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält
- . Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb u.a. dann, wenn entscheidender Einfluss der Stiftung auf Geschäftsführung, insbesondere bei Personalunion der Stiftungsleitung und Geschäftsführung

Ausgestaltung der Stiftung

Doppelstiftung

- . Zwei unternehmensverbundene Stiftungen an der Unternehmensgruppe beteiligt
 - Gemeinnützige Stiftung:
 - Steuerbegünstigung
 - Kapitalmehrheit
 - Minderheit der Stimmrechte
 - Private Stiftung:
 - keine Steuerbegünstigung
 - Kapitalminderheit
 - Mehrheit der Stimmrechte
- **Ersparnis von Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer, da Großteil der Gesellschaftsanteile steuerfrei auf gemeinnützige Stiftung übergeht**
- **Steuerbefreiung der Gewinnausschüttungen an gemeinnützige Stiftung**

Die Doppelstiftung

Zulässigkeit der Doppelstiftung

- . Konstruktion der Doppelstiftung ist im Grundsatz allgemein anerkannt (z.B. Hertie-Stiftung, Klöckner-Stiftung und im weiteren Sinn auch Bertelsmann-Stiftung)
- . Vorherige Abstimmung der Ausgestaltung mit Aufsichtsbehörde und Finanzamt (verbindliche Auskunft) notwendig

Errichtung einer Holdinggesellschaft

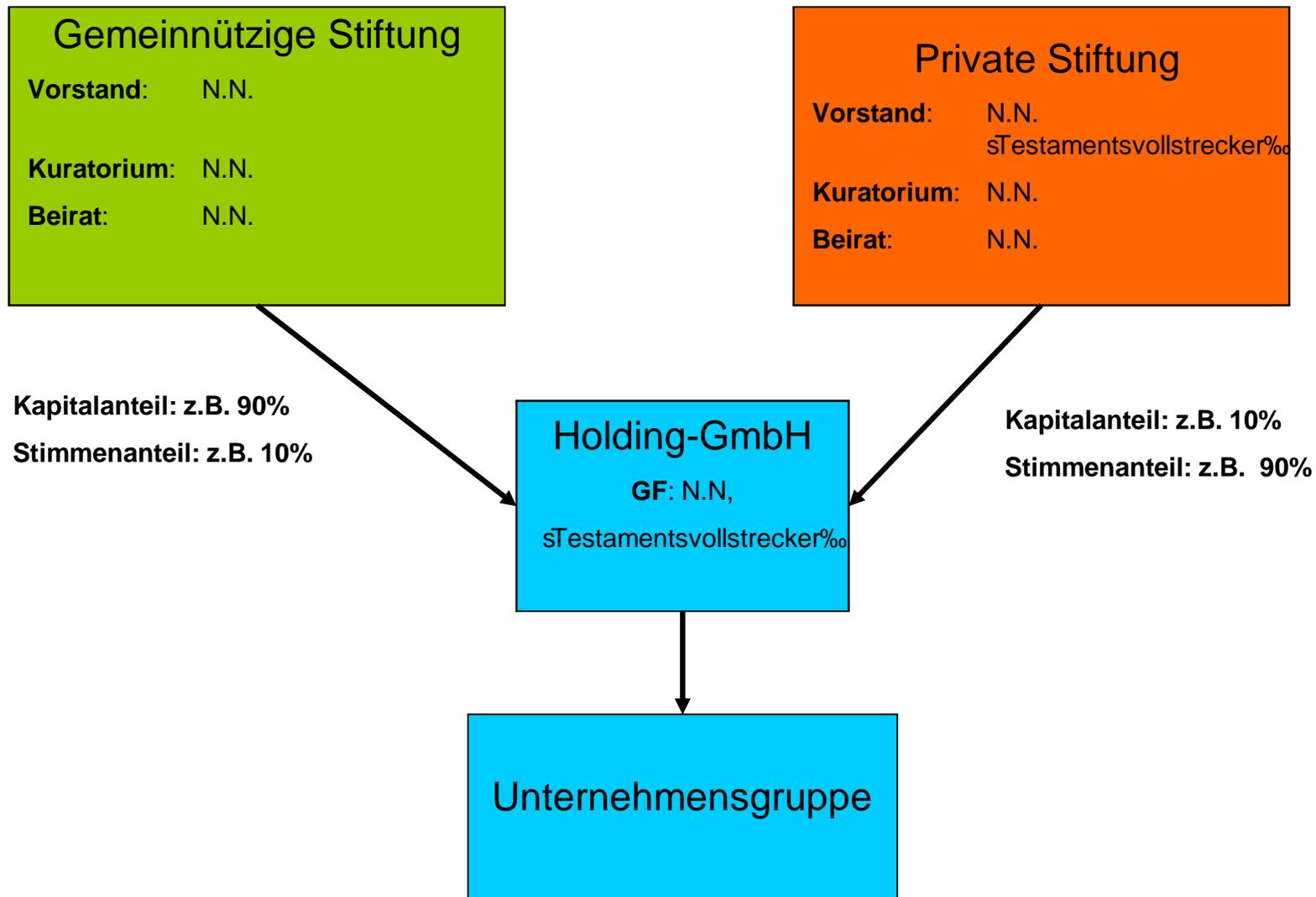
- . Verbindet gemeinnützige Stiftung und private Stiftung zur Doppelstiftung
- . Operative Gesellschaften werden unter einer Obergesellschaft „gebündelt“ und nur deren Satzung wird auf die Gesellschafterstruktur der Doppelstiftung angepasst
- . Kapitalgesellschaft (AG/GmbH) ↔ Personengesellschaft
- . Zu empfehlen ist i.E. die Rechtsform der GmbH, da
 - Personengesellschaft „steuerschädlich“
 - AG aufgrund ihrer Satzungsstrenge inkongruente Stimmrechts- und ggf. Gewinnverteilung (abweichend von Kapitalbeteiligung) nur in engen Grenzen zulässt
 - GmbH in der Praxis flexibler und weniger komplexe gesetzliche Anforderungen an Corporate Governance

Die Doppelstiftung

Personelle Besetzung der Doppelstiftung

- . Um die Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Stiftung sicherzustellen, sollten beide Stiftungen voneinander unabhängig ausgestaltet und die Leitungsgremien personenverschieden besetzt sein (ansonsten: verbindliche Auskunft unverzichtbar)
- . Nur die private Stiftung darf entscheidenden Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens ausüben
- . Personalunion bei den Leitungsgremien der privaten Stiftung und der Geschäftsführung der Unternehmensgruppe ist unschädlich

Mögliche Gestaltung der Doppelstiftung



Errichtung der Doppelstiftung

Stiftungssatzung

- . Mindestinhalt: Name, Sitz, Zweck, Vermögen, Vorstand
- . Bestimmung sog. „Anfallsberechtigter“ ratsam, andernfalls Anfall des Stiftungsvermögens beim Fiskus
- . „Zusammenspiel“ der Stiftungen und Ausgestaltung der Corporate Governance
- . Regelung der Dauer der privaten Stiftung
- . Vorsorgliche Abstimmung beider Stiftungssatzungen mit Aufsichtsbehörde und Finanzamt

Stiftungszwecke

- . Für die gemeinnützige Stiftung kommen nur gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Betracht, so etwa die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung oder die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
- . Mögliche Zwecke der privaten Stiftung sind etwa der Erhalt, die Führung und die Weiterentwicklung der Unternehmensgruppe sowie die finanzielle Versorgung der Stifterfamilie und weiterer Destinatäre

Errichtung der Doppelstiftung

Stiftungsorganisation

- . Zwingend ist die Besetzung des Vorstands (ein Mitglied genügt), dem die Geschäftsführung obliegt
- . Kuratorium (Überwachung der Geschäftsführung) und Beirat (Beratung der Geschäftsführung) sind freiwillige Stiftungsorgane
- . Vorerwähnte Besonderheiten des Doppelstiftungsmodells sind bei der Besetzung der Leitungsgremien zu berücksichtigen
- . Nachfolgeregelung, „Testamentsvollstrecker“

Stiftungsvermögen

- . Stiftungsvermögen kann aus allen übertragbaren Rechten und Sachen bestehen; nicht nur aus Barmitteln, sondern auch aus Grundstücken, Gesellschaftsanteilen etc.
- . „Gründung in Stufen“: Errichtung zu Lebzeiten, zwischenzeitliche Zustiftungen und testamentarische Erbeinsetzung der Stiftung

Errichtung der Doppelstiftung

Vermögensübertragung/-ausstattung des Stiftungsvermögens

- . Mehrheit des Vermögens wird an gemeinnützige Stiftung übertragen
- . Steuerersparnis bei gemeinnütziger Stiftung
- . Beachte: Möglichkeit der „Abschmelzung“ der Pflichtteilsergänzungsansprüche
- . Einbehalt von Teilen des Vermögens für „Lebensunterhalt“ des Stifters
- . Stifter kann die Stiftung auch mit Auflagen versehen oder sich ein lebenslanges Nießbrauchsrecht vorbehalten
- . Steuerlich anerkannte 30%-Regelung zur Verwendung des Einkommens der gemeinnützigen Stiftung beschränkt auf „angemessenen“ Unterhalt des Stifters
- . Zuwendungen durch private Stiftung an Stifter oder andere Destinatäre grds. steuerlich günstiger

Exkurs: Mittelverwendung in der gemeinnützigen Stiftung und Gewinnausschüttungen/Mittelthesaurierung auf Unternehmensebene

- . Gebot der zeitnahen Mittelverwendung: die der Stiftung zufließenden Erträge müssen grds. zeitnah, d.h. spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr, für gemeinnützige Zwecke verwendet werden (Rücklagenbildung in engen gesetzlichen Grenzen möglich)
- . Private Stiftung kann aufgrund ihrer Stimmrechtsmehrheit sicherstellen, dass Großteil der Erträge im Unternehmen thesauriert wird (Grenze: Gefährdung des Stiftungszwecks der gemeinnützigen Stiftung)
- . Durch verbindliche Vorgaben in der Stiftungssatzung kann Stifter die Stiftungsorgane zur Umsetzung einer entsprechenden Ausschüttungspolitik in der Beteiligungsgesellschaft auch verpflichten

Überblick über die steuerliche Behandlung*

Besteuerung des Stifters

- . **Zuwendungen an gemeinnützige Stiftung:**
 - Zuwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1 Mio. als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer abgezogen werden
 - Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens ist steuerneutral zum Buchwert möglich
 - Überführung von (Teil-)Betrieben oder Mitunternehmeranteilen erfolgt erfolgsneutral
 - Stille Reserven des Betriebsvermögens lassen sich damit steuerfrei übertragen

**Nachfolgend handelt es sich um einen ersten vorläufigen Überblick der steuerlichen Behandlung.*

Überblick über die steuerliche Behandlung

. **Zuwendungen an private Stiftung:**

- Sonderausgabenabzug scheidet aus
- Bei Schenkungen aus dem Betriebsvermögen sind die stillen Reserven aufzudecken, es sei denn, ein Betrieb oder ein selbständiger Betriebsteil wird übertragen

Überblick über die steuerliche Behandlung

Besteuerung der Stiftung

. **Gemeinnützige Stiftung:**

- Befreiung von allen wesentlichen Steuern, insbesondere der Erbschaft-, Schenkung-, Körperschaft-, Gewerbe- und Grundsteuer
- Das Halten von Anteilen an einer steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ist grds. dem steuerbefreiten Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen
 - Gewinnausschüttungen der Holding-GmbH bleiben steuerfrei
- Bei unentgeltlicher Übertragung von Grundstücken fällt keine Grunderwerbsteuer an, es sei denn, die Stiftung übernimmt gleichzeitig auch Verbindlichkeiten des Stifters im Zusammenhang mit dem übertragenen Grundbesitz

. **Private Stiftung:**

- Unbeschränkte Steuerpflicht
- Gewinnausschüttungen der Holding-GmbH sind grds. steuerpflichtig, jedoch zu 95% steuerbefreit
- Sog. Ersatzerbschaftsteuer: alle 30 Jahre

Überblick über die steuerliche Behandlung

Besteuerung der Destinatäre (Begünstigte einer Stiftung)

- **Gemeinnützige Stiftung:**

Laufende wiederkehrende Zuwendungen an die Begünstigten außerhalb der gemeinnützigen Zwecke sind nach § 22 Nr. 1 EStG zu besteuern (keine Anwendung des Teileinkünfteverfahrens)

- **Private Stiftung:**

Nach h.M. unterliegen einmalige und laufende, ausschüttungsähnliche Auszahlungen an die Begünstigten grds. der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG)

Testamentserrichtung

- . Erbeinsetzung der Stiftung(en)
- . Ausschluss der Kinder von der Erbfolge?
- . Kinder und Lebenspartner können durch Vermächtnis oder durch Auflage gegenüber der Stiftung (z.B. Leibrentenverpflichtung) oder Nutznießungsrecht am Stiftungsvermögen bedacht werden
- . Für diese Zuwendungen im Erbfall kommt sowohl das gemeinnützige als auch das private Stiftungsvermögen in Betracht; Zuwendungen durch private Stiftung grds. steuerlich günstiger
- . Befristung der privaten Stiftung
- . Anordnung der Testamentsvollstreckung

Testamentsvollstreckung

- . Anordnung der Testamentsvollstreckung im Testament
 - Verwirklichung der Vorstellungen und Ziele des Erblassers
 - Sachgerechte Verwaltung des Nachlasses
 - Kontinuität in der Unternehmensführung

- . Ernennung eines Testamentsvollstreckers

- . Detaillierte Regelung der Aufgaben und Befugnisse des Testamentsvollstreckers („Abwicklungsvollstreckung“ vs. „Verwaltungsvollstreckung“)